

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. September 1998 Nummer 37

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 310 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rudolf Schwarzbach, Geldern). S. 245
- 311 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptkommissar Andreas Schillings). S. 245

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 312 Ausdehnung der Deichschau Hüthum-Elten/1 Karte. S. 245
- 313 Änderung der Satzung der Deichschau Kranenburg/1 Karte. S. 246
- 314 Änderung der Satzung der Deichschau Rindern/1 Karte. S. 247
- 315 Änderung der Satzung der Deichschau Düffelt/1 Karte. S. 248

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 316 Bekanntmachung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen - Obere Jagdbehörde - . S. 249
- 317 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Hans-Willi Schlenter). S. 249
- 318 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Peter Rosenbach). S. 249
- 319 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach § 4 des Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma Metall-Rückgewinnungs-Gesellschaft m. b. H., Christenfeld, 41379 Brüggen. S. 249
- 320 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 118145259). S. 250

Beilage: 4 Karten

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 310 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Rudolf Schwarzbach, Geldern)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 4. September 1998

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rudolf Schwarzbach
Buchenweg 15
47608 Geldernmit Verfügung vom 4. Mai 1965 - 33.2416 - erteilte
Vermessungsgenehmigung für denBeh.gepr. Vermessungstechniker Uwe Madaus
ist mit Wirkung vom 1. Juli 1998 erloschen.An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 245

- 311 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptkommissar Andreas Schillings)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 3. September 1998

Der Polizeidienstausweis Nr. 500/00292 des Polizeihauptkommissars Andreas Schilling, ausgestellt am 26. März 1998 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, wurde gestohlen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 245

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 312 **Ausdehnung
der Deichschau Hüthum-Elten/1 Karte**

Bezirksregierung
54.15.86/95 a

Düsseldorf, den 7. September 1998

**Öffentliche Bekanntmachung
der Anhörung künftiger dinglicher Mitglieder
gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes
über Wasser- und Bodenverbände
vom 12. Februar 1991 - WVG - (BGBl. I S. 405)**

Zum 1. Juli 1998 haben sich die Emmericher Deichschau Hüthum und Grondstein zur Deichschau Hüthum-Elten zusammengeschlossen. Die

Deichschau Hüthum-Elten wird ihr Verbandsgebiet zum 1. Januar 1999 auf den bisher verbandsfreien Bereich Elten ausdehnen.

Ziel der Ausdehnung ist, daß die Deichschau Hüthum-Elten im Eltener Gebiet die Aufgaben des Hochwasserschutzes sowie der Gewässerunterhaltung übernimmt. Bisher ist die Stadt Emmerich für die Erfüllung dieser Aufgaben in dem betroffenen Gebiet zuständig. Die Kosten hierfür werden von der Allgemeinheit getragen und nicht ausschließlich von denjenigen, die im Bereich Elten vor Hochwasser geschützt werden bzw. einen Vorteil durch die Unterhaltung der Gewässer haben (die sogenannten Vorteilhabenden).

In anderen Emmericher Stadtteilen (z.B. Hüthum) sowie in den benachbarten Gemeinden, in denen bereits Deichverbände für die Erfüllung der o.g. Aufgaben zuständig sind, tragen nur die Vorteilhabenden die Kosten des Hochwasserschutzes und der Gewässerunterhaltung. Die Kosten werden nicht auf die Allgemeinheit umgelegt.

Durch die Ausdehnung der Deichschau Hüthum-Elten soll erreicht werden, daß nun auch in diesem Bereich nur die Vorteilhabenden die Kosten tragen. Damit wird dem Grundgedanken des Wasserverbandsgesetzes Rechnung getragen, daß die Aufwendungen u.a. für den Hochwasserschutz und die Gewässerunterhaltung nur von den Bürgern solidarisch zu tragen sind, die durch diese Maßnahmen begünstigt werden.

Nach den Vorgaben des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände müssen die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen im Eltener Gebiet, soweit sie Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben, als Mitglied in der Deichschau Hüthum-Elten herangezogen werden. Daher können sie bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen der Deichschau auch gegen ihren Willen als Mitglied zugewiesen werden (§ 23 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände). Dadurch wird sichergestellt, daß tatsächlich alle Vorteilhabenden an den Kosten beteiligt werden.

Zur Information der zukünftigen Mitglieder liegen in der Zeit vom 28. September bis zum 28. Oktober 1998 jeweils während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Emmerich, Geistmarkt 1, Zimmer 71 in 46446 Emmerich folgende Unterlagen aus:

1. die derzeit gültige Satzung einschließlich Übersichtskarte des Verbandsgebietes,
2. die Haushaltspläne 1998 der ehemaligen Deichschauen Hüthum und Grondstein,
3. ein Verzeichnis der neuen Mitglieder im Eltener Gebiet.

Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten künftigen Mitglieder haben das Recht, bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist Einwendungen gegen die obigen Unterlagen zu erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Deichschau Hüthum-Elten (Voorthuysen 40, 46446 Emmerich) oder bei mir unter der Anschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 459, 40474 Düsseldorf, geltend zu machen.

Im Auftrag
Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 245

313 Änderung der Satzung der Deichschau Kranenburg/1 Karte

Bezirksregierung
54.15.40

Düsseldorf, den 9. September 1998

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBI. I S. 405) genehmige ich die vom Erbentag der Deichschau Kranenburg am 25. August 1998 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 21. Dezember 1994 (Abl. Reg. Ddf. 1994, S. 320), ergänzt am 1. Februar 1995 (Abl. Reg. Ddf. 1995, S. 42), geändert am 11. Dezember 1997 (Abl. Reg. Ddf. 1997, S. 371) wie folgt:

1. § 5 erhält folgende Neufassung:

(1) Das Verbandsgebiet der Deichschau Kranenburg umfaßt

- Gemarkung Frasselt ganz, ausgenommen Flur 1 tlw.,
- Gemarkung Kranenburg ganz, ausgenommen Flur 26 und Flur 25 tlw.,
- Gemarkung Materborn, Flur 2, 3 tlw.,
- Gemarkung Nütterden ganz, ausgenommen die Flure 4, 18, 19, 20, 22 und Flur 1 tlw., Flur 21 tlw.,
- Gemarkung Wyler ganz,
- Gemarkung Zyfflick ganz.

(2) Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 zu entnehmen.

Das Verbandsgebiet ist im übrigen aus dem Verbandsplan im Maßstab 1:5000 zu ersehen. Der Übersichtsplan, der Verbandsplan und die Flurkarten liegen in der Geschäftsstelle der Deichschau zur Einsichtnahme aus.

2. In § 11 Abs. 1 wird die Zahl 1997 durch 2002 ersetzt.

3. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl 1997 durch 2002 ersetzt.

4. § 33 Abs. 5 wird gestrichen, Abs. 6 wird Abs. 5, Abs. 7 wird Abs. 6.

5. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer I Buchstabe b werden die Worte „die Höhenlage“ ersatzlos gestrichen.

Unter Ziffer II Buchstabe a wird folgender Text angefügt:

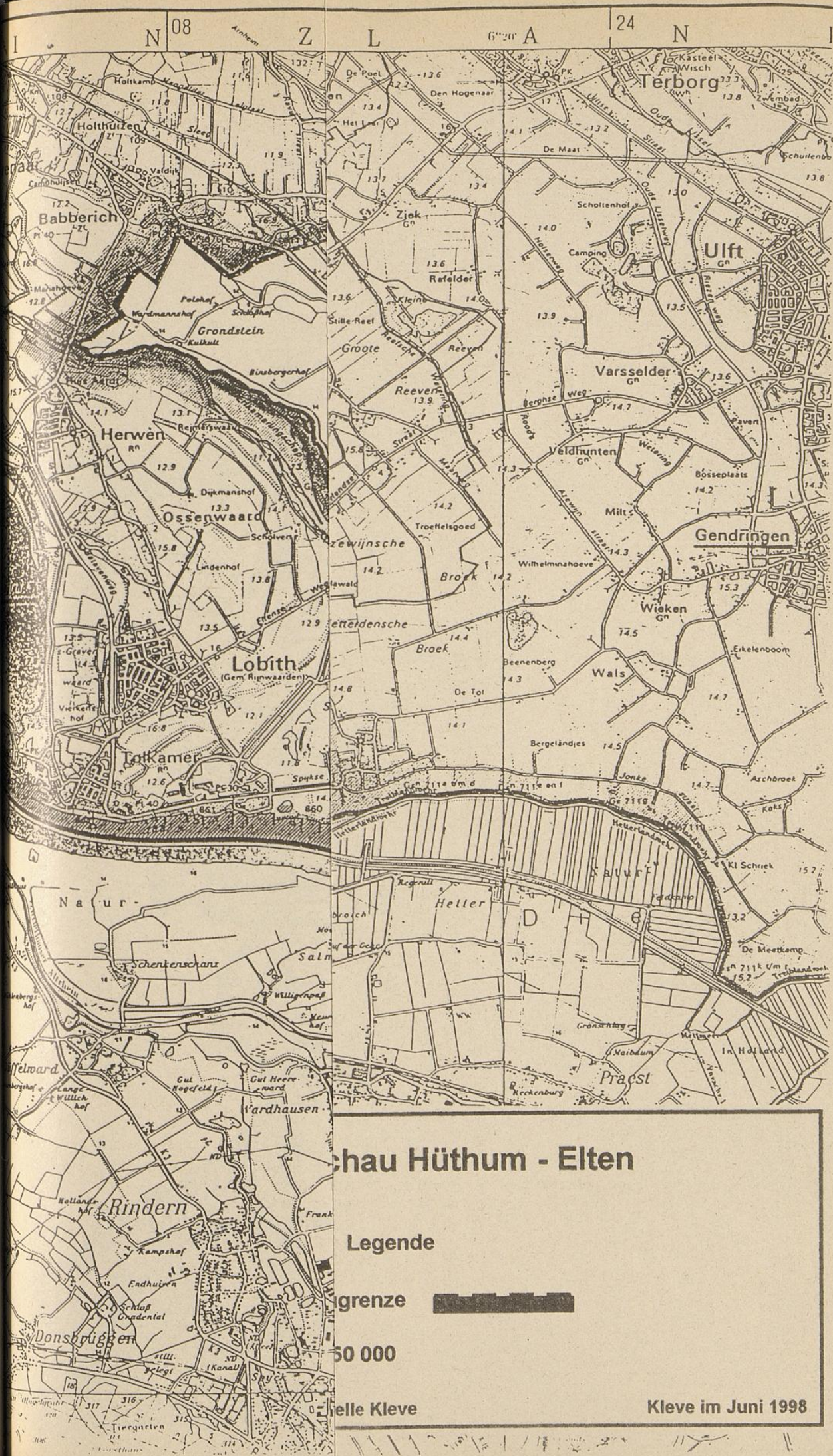
„und der Abfluß aus Einleitungen“.

6. § 34 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

Zu dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand werden die auf die unter Ia und b und IIa aufgeführten Ausgaben entfallenden Verwaltungskosten in Form eines Verwaltungskostenbeitrages je Beitragsart und Beitragsbescheid erhoben.

7. In § 36 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Flächen im seitlichen Einzugsgebiet sind dabei geringer zu bewerten als die Flächen im alten Deichschaugbiet.



chau Hüthum - Elten

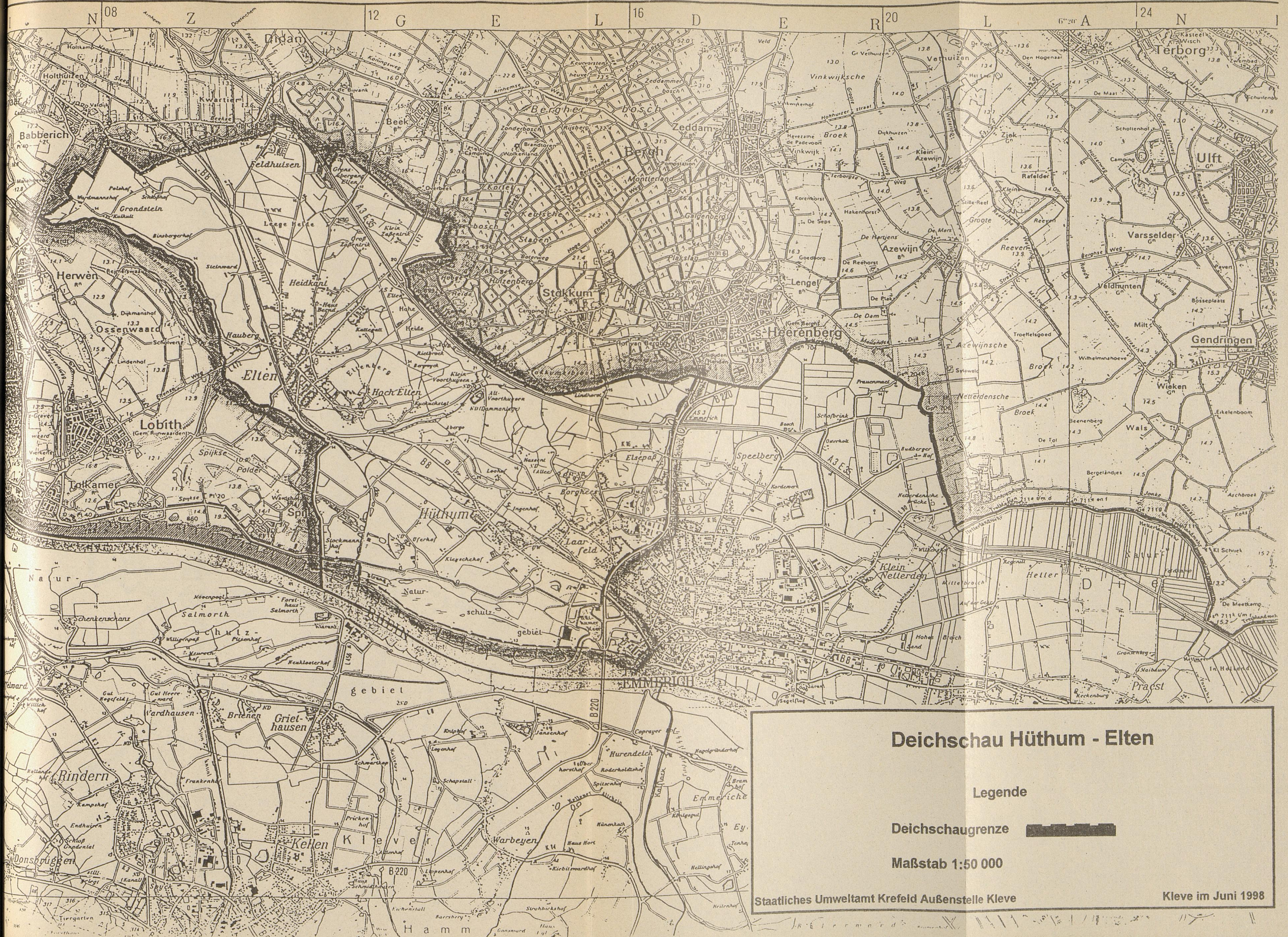
Legende

grenze 

50 000


elle Kleve

Kleve im Juni 1998



Deichschau Hüthum - Elten

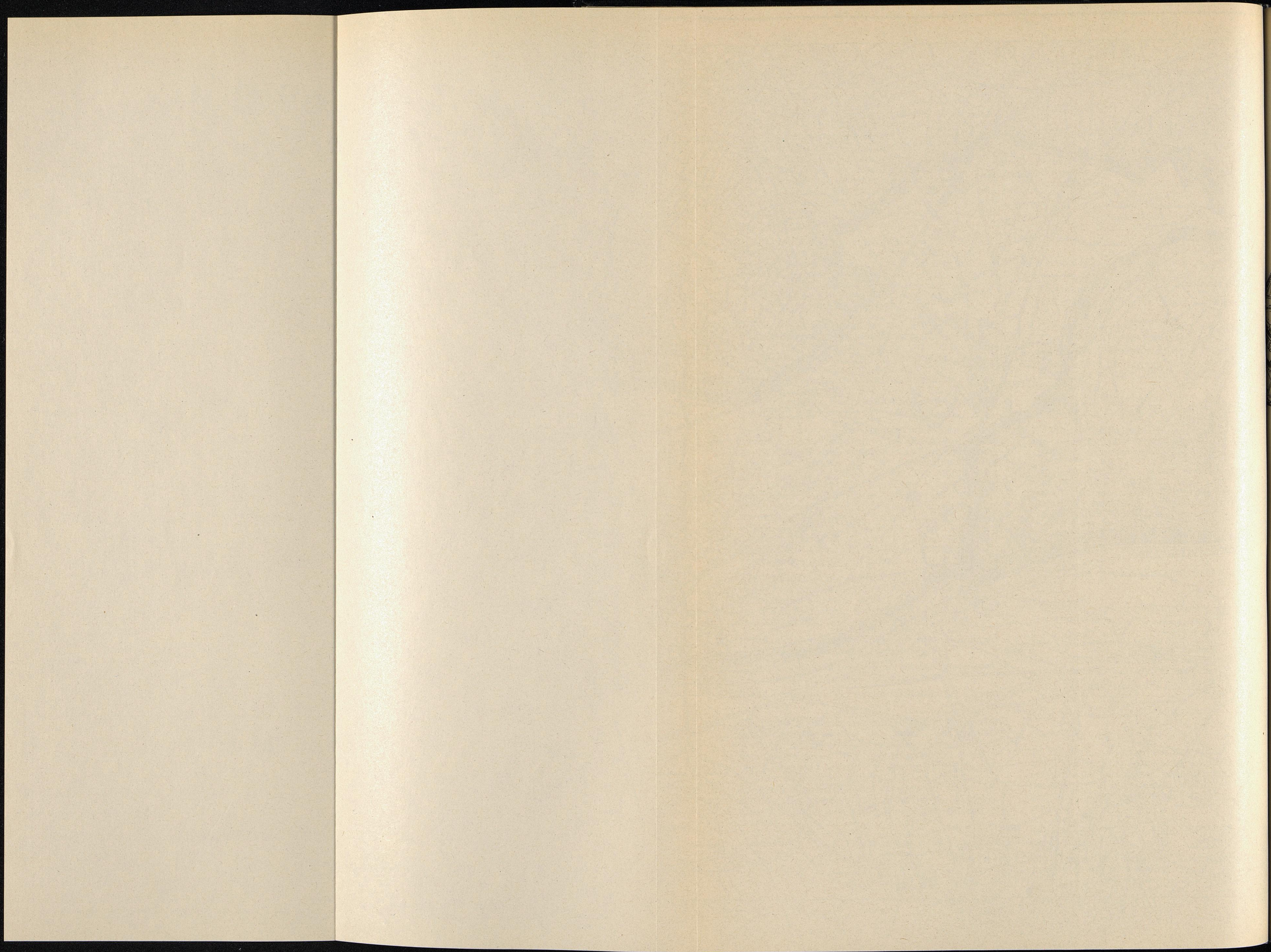
Legende

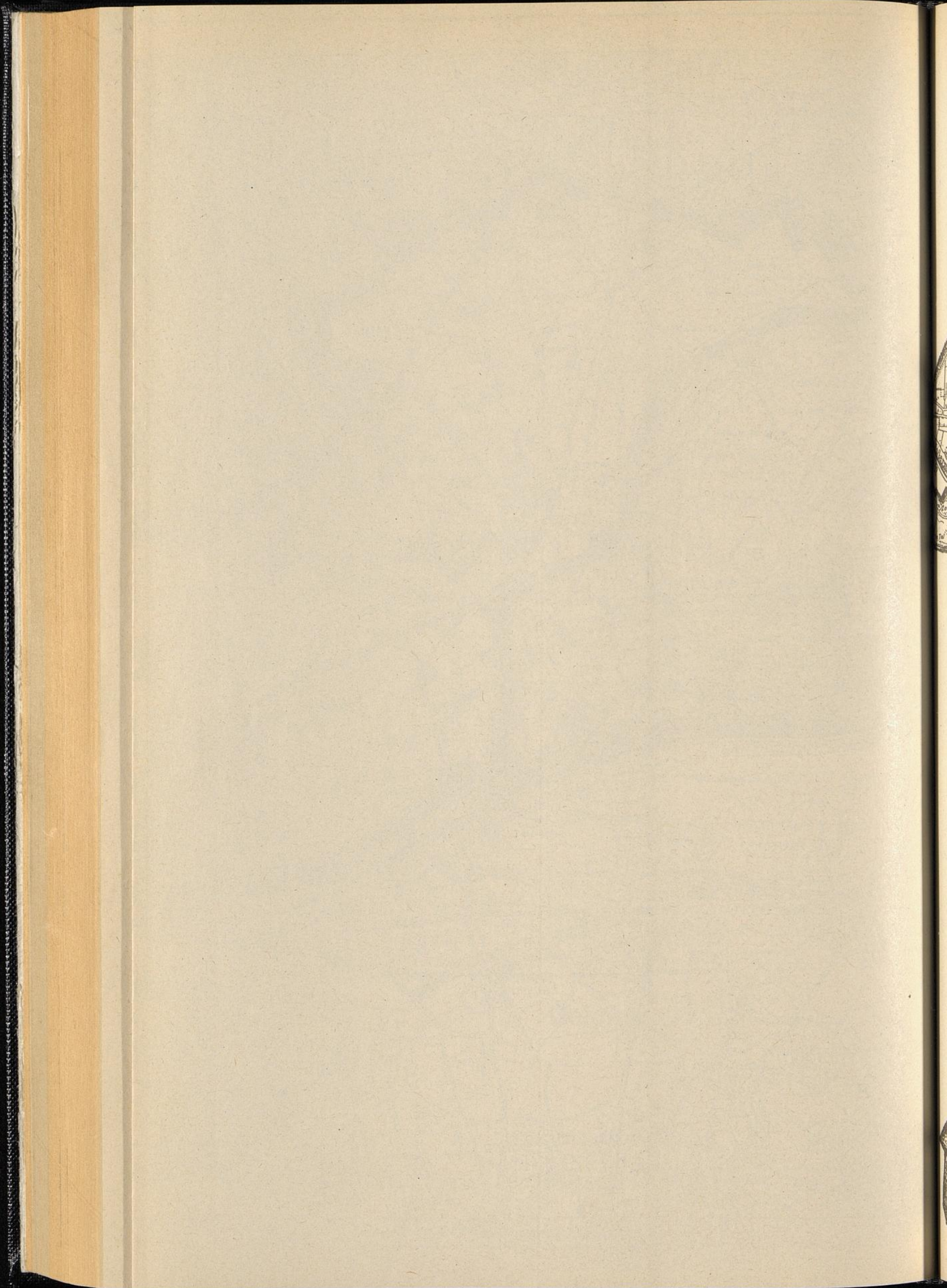
Deichschaugrenze 

Maßstab 1:50 000

Staatliches Umweltamt Krefeld Außenstelle Kleve

Kleve im Juni 1998







Kranenburg
Maßstab 1:50 000
August 1998
Hoffmann
(Hoffmann)

EMMER

Gepnitz

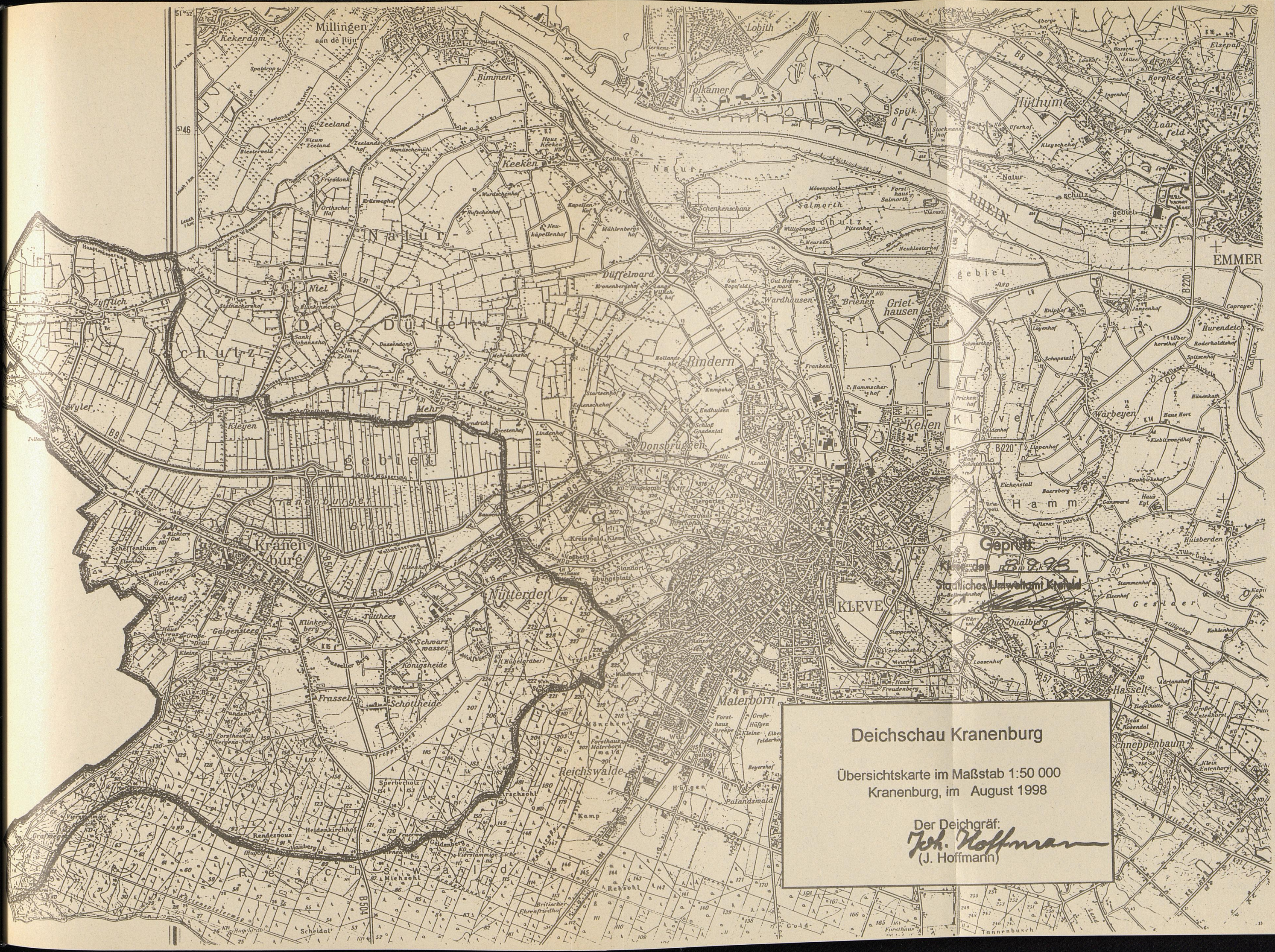
alliches Umweltamt Kranenburg

Qualitäts

Hasselt

Schneppenbaum

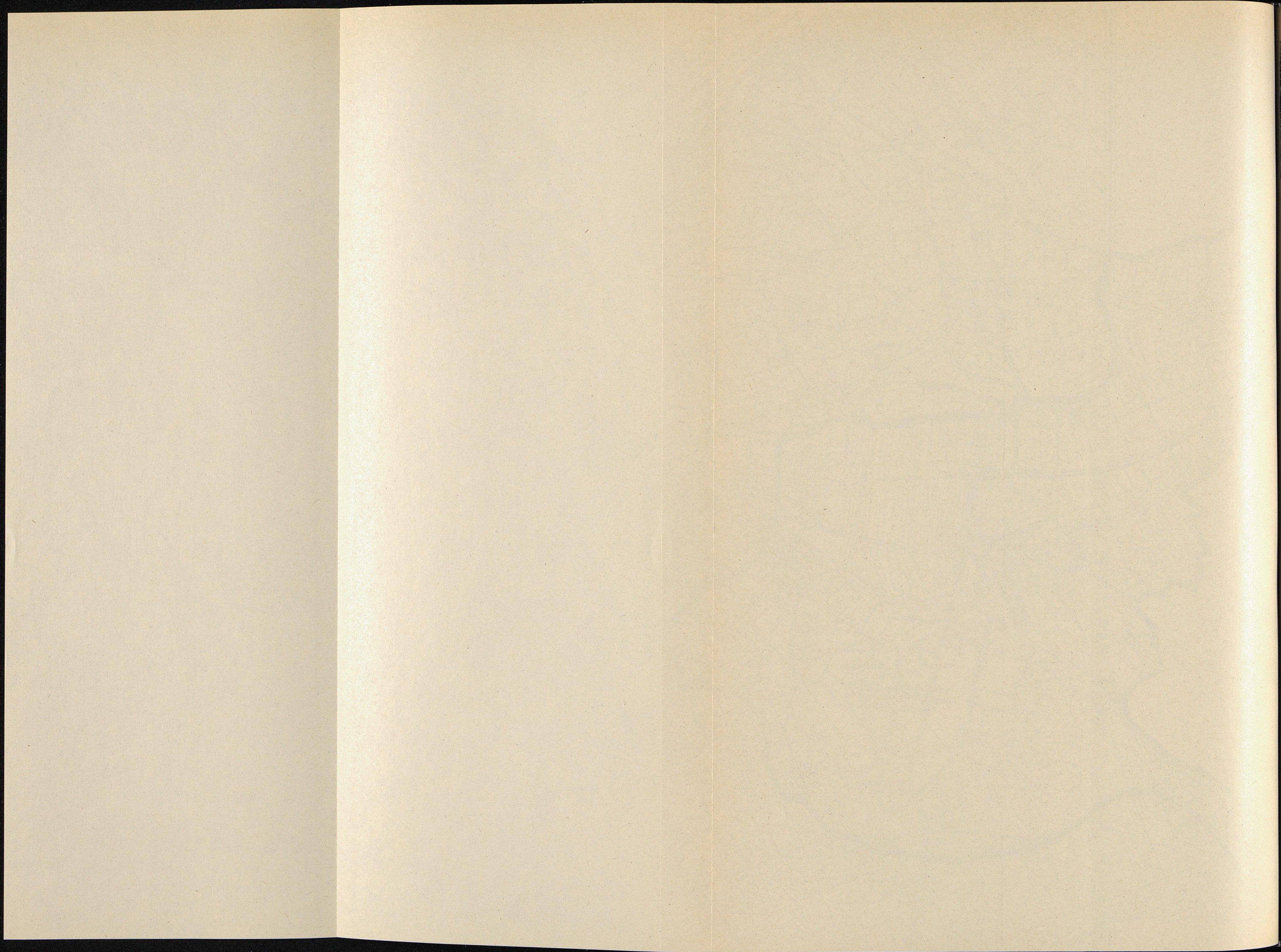
Tannenbusch

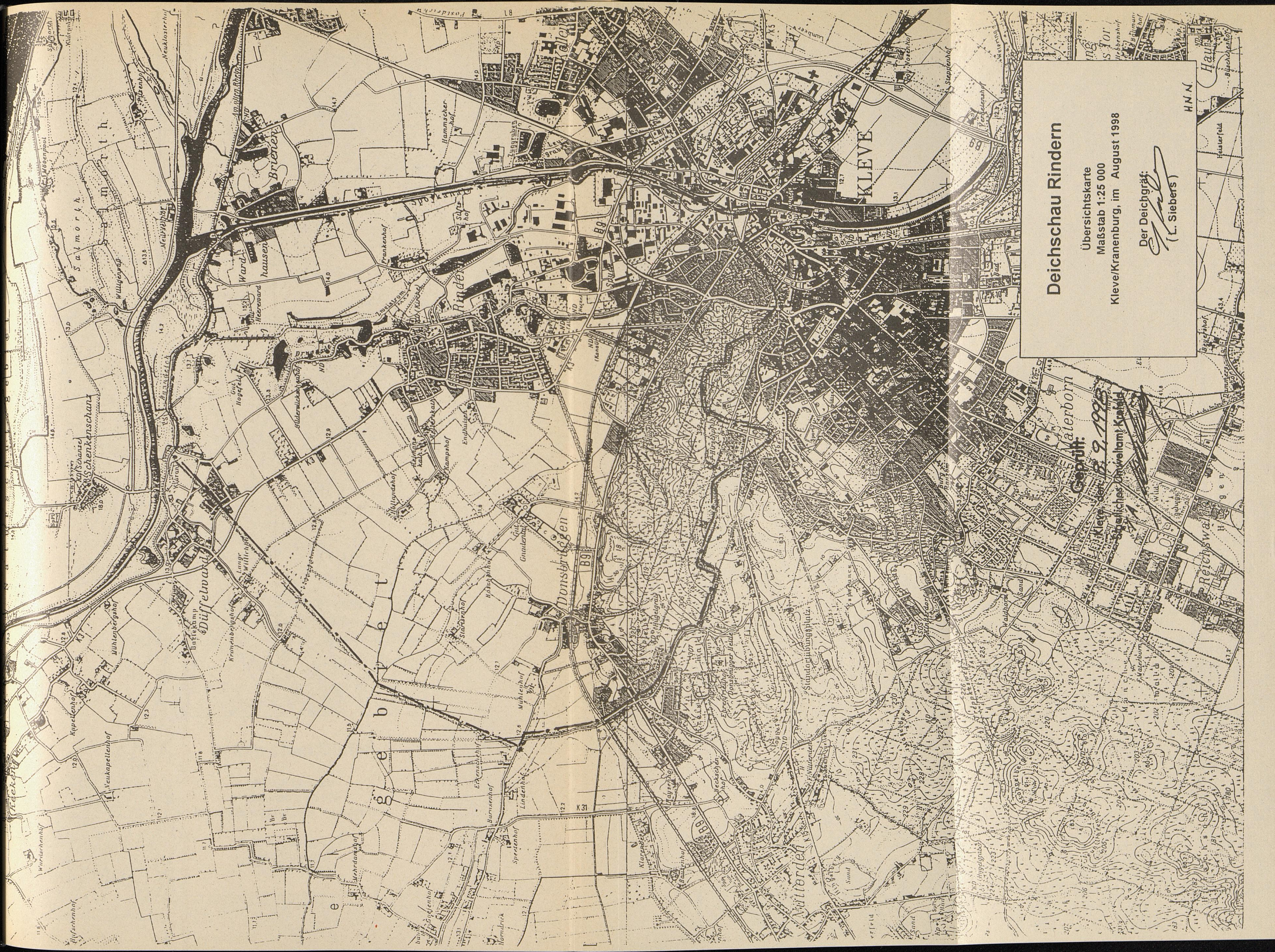


Deichschau Kranenburg

Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000
Kranenburg, im August 1998

Der Deichgräf:
Joh. Hoffmann
(J. Hoffmann)





Deichschau Rindern

Übersichtskarte
Maßstab 1:25 000
Kleve/Kranenburg, im August 1998

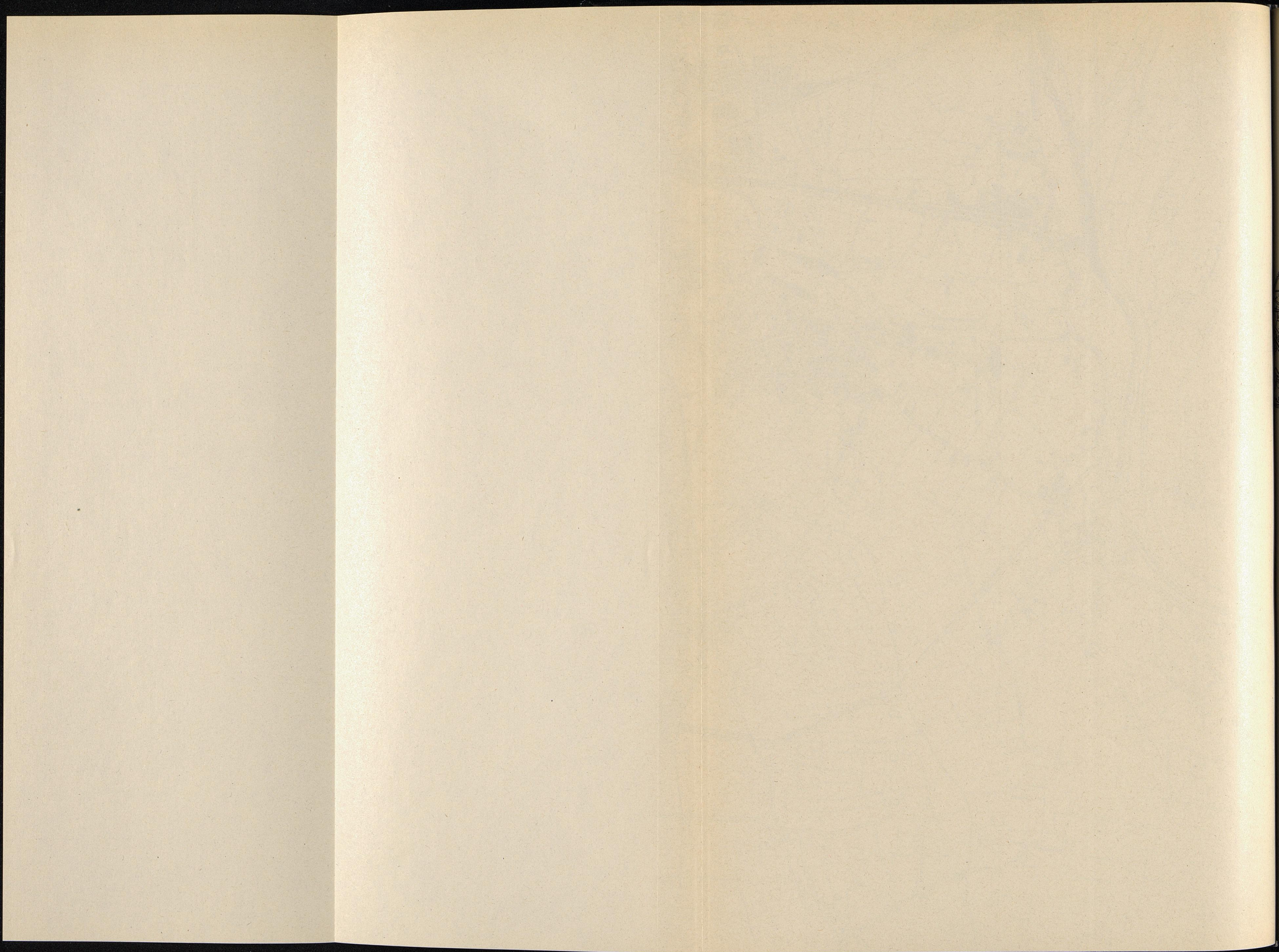
Der Deichgraf:
(L. Siebers)

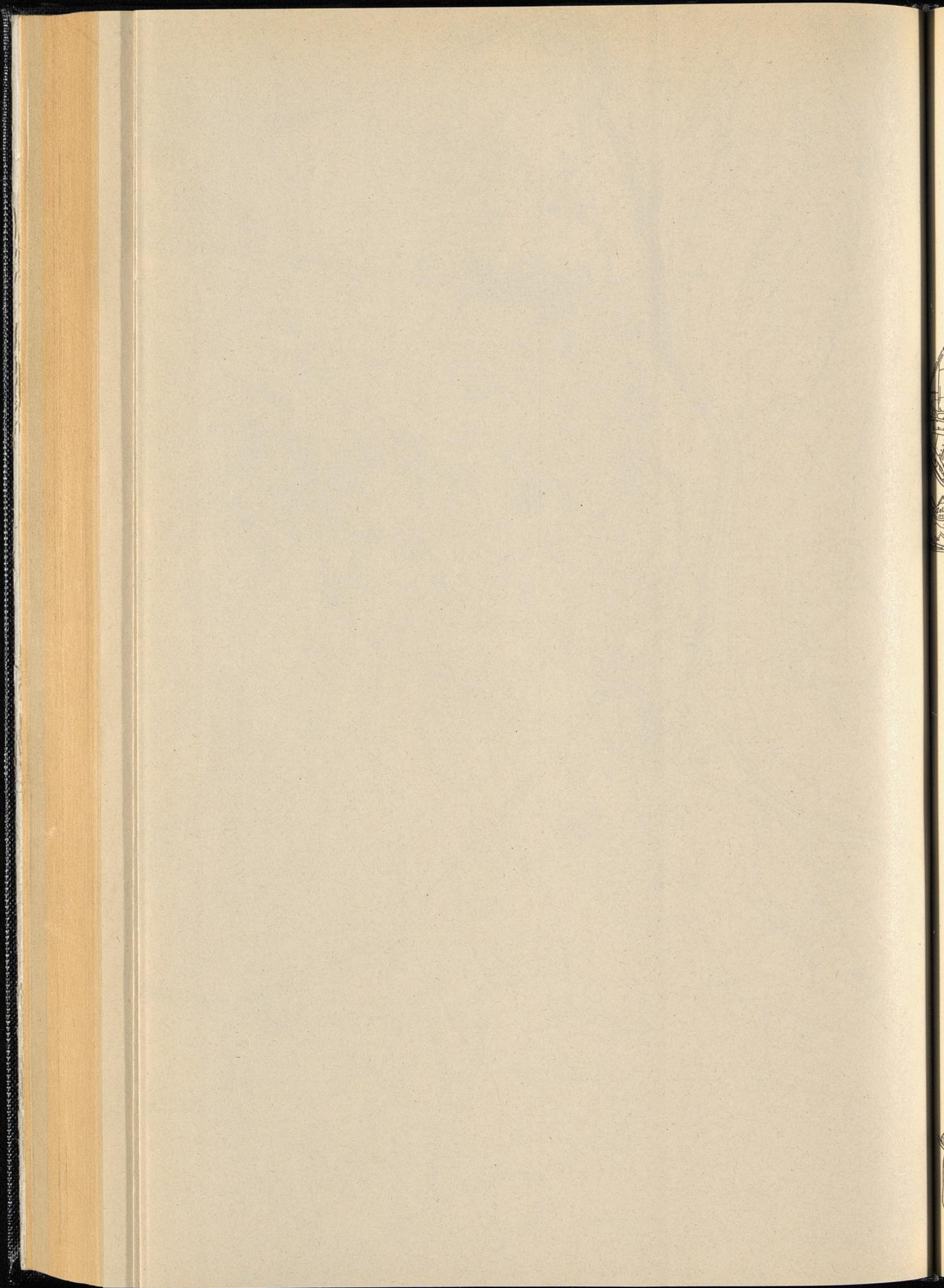
H.M.N.

Geprüft: M. Materborn

Kleve, den 9. 9. 1998

Städtisches Amt/Verwaltung Kleve







Deichschau Düffelt

Übersichtskarte

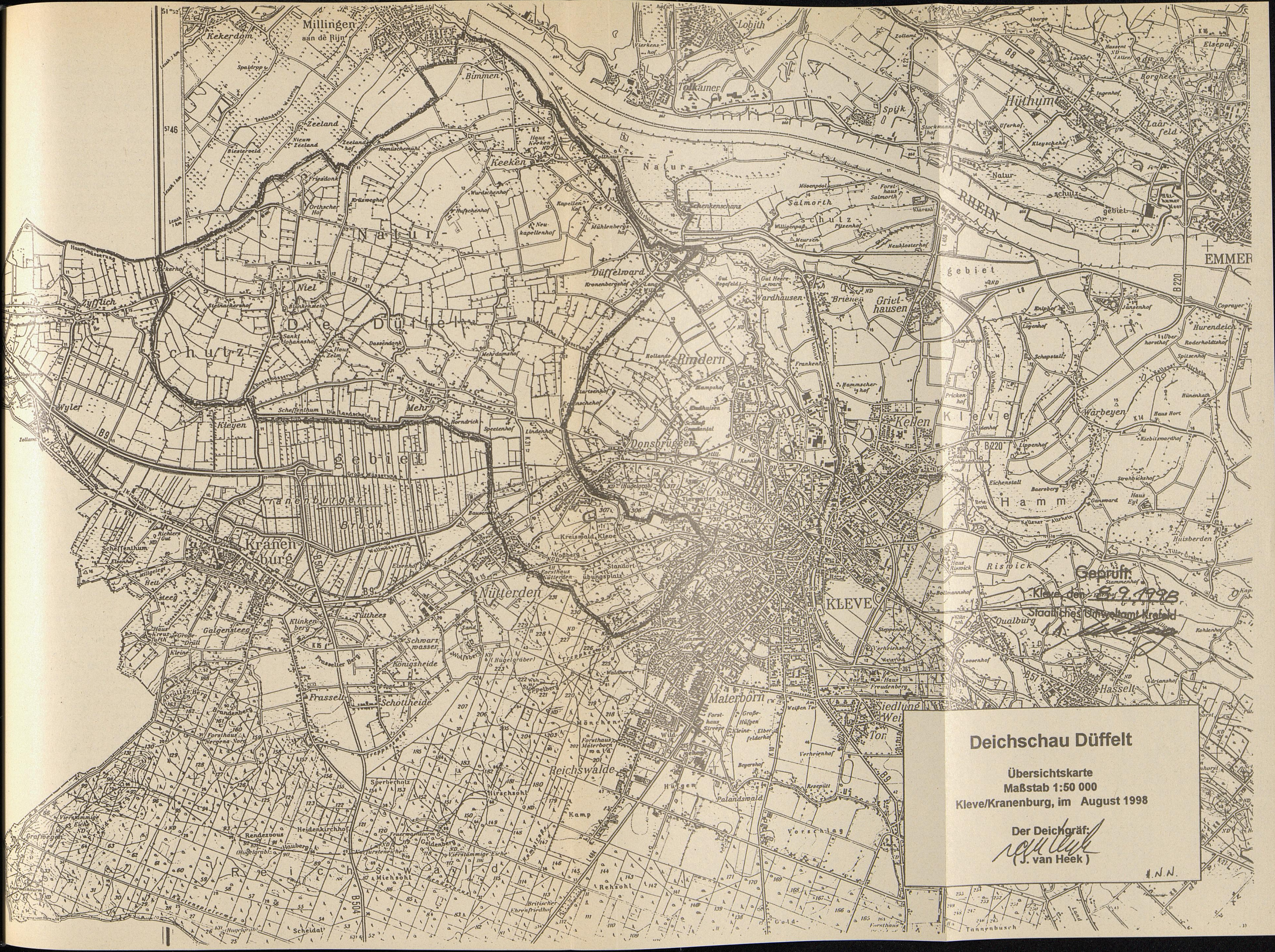
Maßstab 1:50 000

Kleve/Kranenburg, im August 1998

Der Deichgraf:

J. van Heek
(J. van Heek)

A.N.N.



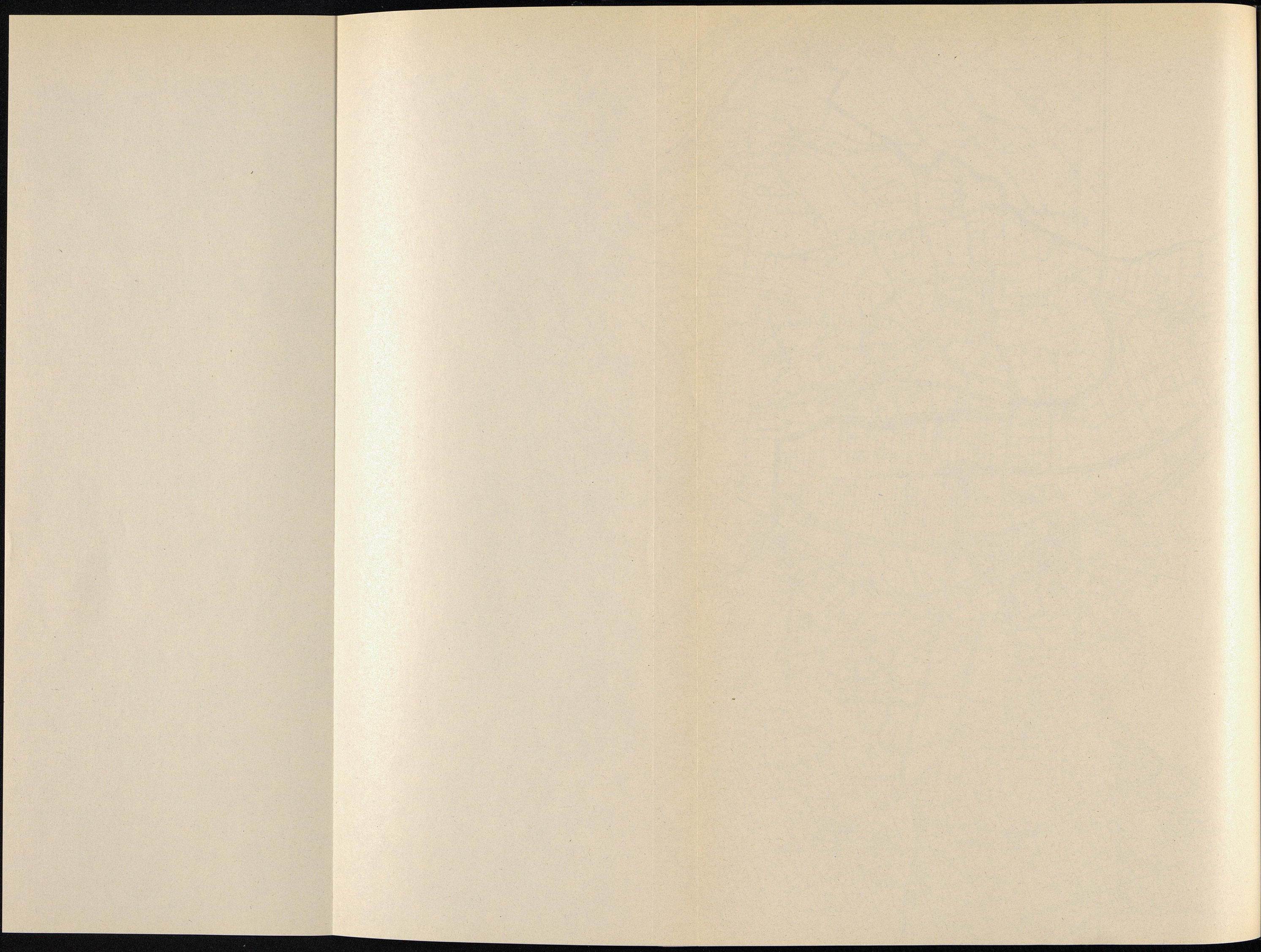
Deichschau Düffelt

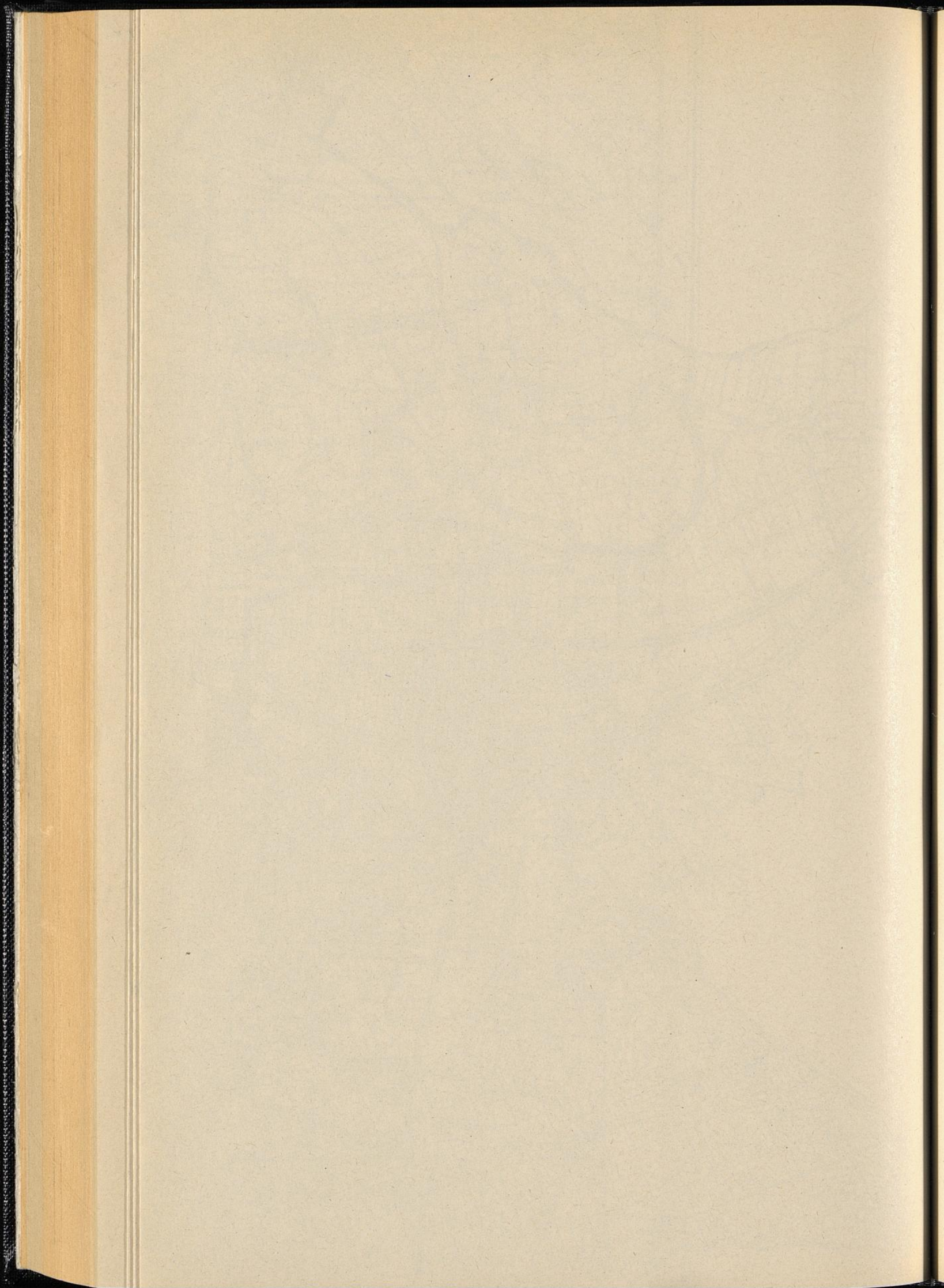
Übersichtskarte
 Maßstab 1:50 000
 Kleve/Kranenburg, im August 1998

Der Deichgräf:
J. van Heek
 (J. van Heek)

H.N.N.

Geprüft:
 Klausur vom 29.11.1998
 Staatliches Amt Kleve
 Qualburg





8. § 48 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die bisher gewählten Erbertags- und Deichstuhlmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31. März 2002 im Amt.

(2) Für die Mitglieder, die nach Ausdehnung des Verbandsgebietes auf das seitliche Einzugsgebiet hinzugekommen sind, sind aus ihrer Mitte ein Deichstuhl und zwei Erbertagsmitglieder sowie ein Erbertagsmitglied für den Erbertag des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze nachzuwählen. Die Vorschriften der §§ 9, 10 und 16 sind entsprechend anzuwenden. Die Amtszeit dieser Gremienmitglieder endet ebenfalls am 31. März 2002.

(3) Nach Ablauf der Übergangszeit (31. März 2002) sind Neuwahlen nach §§ 9, 10 und 16 durchzuführen.

Im Auftrag
Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 246

314 **Änderung der Satzung
der Deichschau Rindern/1 Karte**

Bezirksregierung
54.15.54

Düsseldorf, den 9. September 1998

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – BGBl. I S. 405) genehmige ich die vom Erbertag der Deichschau Rindern am 25. August 1998 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 21. Dezember 1994 (Abl. Reg. Ddf. 1994, S. 312), ergänzt am 1. Februar 1995 (Abl. Reg. Ddf. 1995, S. 42), geändert am 20. Dezember 1996 (Abl. Reg. Ddf. 1997, S. 5) wie folgt:

1. § 5 erhält folgende Neufassung:

(1) Das Verbandsgebiet der Deichschau Rindern umfaßt

- Gemarkung Donsbrüggen, Flur 1 ganz, 2 tlw., 3 tlw., wobei Beiblatt 2 von Flur 3 ganz,
- Gemarkung Kleve, Flur 22 tlw., 23 tlw., 27 ganz, 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 ganz, 42 ganz, 43 ganz, 44 tlw.,
- Gemarkung Materborn, Flur 5 tlw.,
- Gemarkung Rindern ganz,
- Gemarkung Wardhausen ganz, außer Flur 1 alle Parzellen östlich der linken Böschungsoberkante des Spoykanals liegenden Flurstücke 28, 84, 86, 88, 113, 114, 115, 125, 151, 152 und teilweise 203, außer der mit Damm bezeichneten Flächen.

(2) Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

Das Verbandsgebiet ist im übrigen aus dem Verbandsplan im Maßstab 1:5000 zu ersehen. Der Übersichtsplan, der Verbandsplan und die Flurkarten liegen in der Geschäftsstelle der Deichschau zur Einsichtnahme aus.

2. In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „1997“ durch „2002“ und „§ 49“ durch „§ 48“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl 1997 durch 2002 ersetzt.

4. § 33 Abs. 5 wird gestrichen, Abs. 6 wird Abs. 5, Abs. 7 wird Abs. 6.

5. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer I Buchstabe b werden die Worte „die Höhenlage“ ersatzlos gestrichen.

Unter Ziffer II wird folgender Text angefügt:
„und der Abfluß aus Einleitungen“.

6. § 34 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

Zu dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand werden die auf die unter Ia und b und IIa aufgeführten Ausgaben entfallenden Verwaltungskosten in Form eines Verwaltungskostenbeitrages je Beitragsart und Beitragsbescheid erhoben.

7. In § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke. Die Flächen im seitlichen Einzugsgebiet sind dabei geringer zu bewerten als die Flächen im alten Deichschaugbiet. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt. Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt. Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbertag mit den Veranlagungsregeln fest.

8. § 36 Abs. 3 wird gestrichen, Abs. 4 wird Abs. 3.

9. § 37 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt. Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt. Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbertag mit den Veranlagungsregeln fest.

10. § 48 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die bisher gewählten Erbertags- und Deichstuhlmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31. März 2002 im Amt.

(2) Für die Mitglieder, die nach Ausdehnung des Verbandsgebietes auf das seitliche Einzugsgebiet hinzugekommen sind, sind aus ihrer Mitte ein Deichstuhl- und ein Erbertagsmitglied sowie ein Erbertagsmitglied für den Erbertag des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze nachzuwählen. Die Vorschriften der §§ 9, 10 und 16 sind entsprechend anzuwenden. Die Amtszeit dieser Gremienmitglieder endet ebenfalls am 31. März 2002.

(3) Nach Ablauf der Übergangszeit (31. März 2002) sind Neuwahlen nach §§ 9, 10 und 16 durchzuführen.

Im Auftrag
Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 247

315 Änderung der Satzung der Deichschau Düffelt/1 Karte

Bezirksregierung
54.15.42

Düsseldorf, den 9. September 1998

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405) genehmige ich die vom Erbentag der Deichschau Düffelt am 25. August 1998 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 21. Dezember 1994 (Abl. Reg. Ddf. 1994, S. 304), ergänzt am 1. Februar 1995 (Abl. Reg. Ddf. 1995, S. 42), geändert am 11. April 1996 (Abl. Reg. Ddf. 1996, S. 197) und 7. April 1997 (Abl. Reg. Ddf. 1997, S. 160) wie folgt:

1. § 5 erhält folgende Neufassung:

(1) Das Verbandsgebiet der Deichschau Düffelt umfaßt

- Gemarkung Bimmen ganz,
- Gemarkung Donsbrüggen, Flur 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw.,
- Gemarkung Düffelward ganz,
- Gemarkung Keeken ganz,
- Gemarkung Kleve, Flur 37 tlw., 38 tlw.,
- Gemarkung Materborn, Flur 3 tlw., 4 ganz, 5 tlw., 6 ganz, 39 tlw., 40 tlw., 41 ganz, 42 ganz, 43 tlw., 44 ganz, 45 ganz, 46 ganz, 55 ganz, 56 ganz, 57 tlw.,
- Gemarkung Mehr ganz,
- Gemarkung Nütterden, Flur 4 ganz, 18 ganz, 19 ganz, 20 ganz, 22 ganz, Flur 1 tlw., 17 tlw., 21 tlw.

(2) Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

Das Verbandsgebiet ist im übrigen aus dem Verbandsplan im Maßstab 1:5 000 zu ersehen. Der Übersichtsplan, der Verbandsplan und die Flurkarten liegen in der Geschäftsstelle der Deichschau zur Einsichtnahme aus.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Der Erbentag besteht aus elf Mitgliedern. Er wird von den Mitgliedern der Deichschau gewählt:

- aus der Ortschaft Bimmen 1 Mitglied,
- aus den Ortschaften Mehr, Niel und Düffelward je 2 Mitglieder,
- aus der Ortschaft Keeken 3 Mitglieder,
- aus dem seitlichen Einzugsgebiet (Orsteile Donsbrüggen, Nütterden, Kleve und Materborn) 1 Mitglied.

Die Mitglieder der Deichschau wählen zwei Ersatzmitglieder.

3. In § 11 Abs. 1 wird die Zahl „1997“ durch „2002“ und „§ 49“ durch § 48“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- Der Deichstuhl besteht aus sechs Mitgliedern,
- dem Deichgräfen,
- fünf weiteren Mitgliedern.

Je ein Mitglied stammt aus den Ortschaften Keeken, Bimmen, Düffelward, Mehr, Niel und dem seitlichen Einzugsgebiet (Orsteile Donsbrüggen, Nütterden, Kleve und Materborn). Aus diesem Kreise wird der Stellvertreter des Deichgräfen gewählt.

5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Der Erbentag wählt
- den Deichgräfen,
- fünf weitere Mitglieder (Heimräte) und aus deren Mitte den Stellvertreter des Deichgräfen,
- die persönlichen Vertreter der fünf Heimräte.

6. In § 17 Abs. 1 wird die Zahl 1997 durch 2002 ersetzt.

7. § 33 Abs. 5 wird gestrichen, Abs. 6 wird Abs. 5, Abs. 7 wird Abs. 6.

8. § 34 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

Zu dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand werden die auf die unter Ia und b und IIa aufgeführten Ausgaben entfallenden Verwaltungskosten in Form eines Verwaltungskostenbeitrages je Beitragsart und Beitragsbescheid erhoben.

9. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke. Die Flächen im seitlichen Einzugsgebiet sind dabei geringer zu bewerten als die Flächen im alten Deichschauggebiet. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt. Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt. Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbentag mit den Veranlagungsregeln fest.

10. § 36 Abs. 2 und 4 werden gestrichen, Abs. 3 wird Abs. 2, Abs. 5 wird Abs. 3.

11. § 48 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die bisher gewählten Erbentags- und Deichstuhlmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31. März 2002 im Amt.

(2) Für die Mitglieder, die nach Ausdehnung des Verbandsgebietes auf das seitliche Einzugsgebiet hinzugekommen sind, sind aus ihrer Mitte ein Erbentags- und ein Deichstuhlmitglied sowie ein Erbentagsmitglied für den Erbentag des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze nachzuwählen. Die Vorschriften der §§ 9, 10 und 16 sind entsprechend anzuwenden.

Die Amtszeit dieser Gremienmitglieder endet ebenfalls am 31. März 2002.

(3) Nach Ablauf der Übergangszeit (31. März 2002) sind Neuwahlen nach §§ 9, 10 und 16 durchzuführen.

Im Auftrag

Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 248

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

316 Bekanntmachung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –

Termin der Falknerprüfung 1999

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 1999 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungsordnung (SGV. NW. 792) festgesetzt worden auf **Dienstag/Mittwoch, den 9./10. März 1999.**

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am Freitag, dem 12. März 1999, fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd NRW, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf, Sitzungszimmer 107, im I. Stock statt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 17 LJG-NW (SMBL. NW. 792) weise ich darauf hin, daß der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Falkenordens ein Vorbereitungsseminar durchführt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen in 40476 Düsseldorf, Tannenstraße 24b, Postfach 300651, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können bei der oberen Jagdbehörde angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 200,- DM beizufügen.

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 40,- DM zu entrichten.

Im Auftrag

Dr. Belgard

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 249

317 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (Hans-Willi Schlenter)

Herr Hans-Willi Schlenter, geb. am 15. April 1943, ist aus dem Dienst des Kreises Neuss ausgeschieden.

Der am 19. April 1989 ausgestellte, bis zum 18. April 1999 gültige Dienstaussweis Nr. 384 wird hiermit für ungültig erklärt.

Die widerrechtliche Benutzung des Dienstausses ist strafbar.

Neuss/Grevenbroich, den 2. September 1998

Patt

Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 249

318 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Peter Rosenbach)

Die Reisegewerbekarte Nr. 109/88, unbefristet gültig, für Herrn Peter Rosenbach, geb. 17. Mai 1969 in Biberach, bisher wohnhaft 42857 Remscheid, Stauffenbergstraße 18a, ist verloren gegangen.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 1. September 1998

Stadt Remscheid

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Specht

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 249

319 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma Metall-Rückgewinnungs-Gesellschaft m. b. H., Christenfeld, 41379 Brüggen

Staatliches Umweltamt Krefeld
2202 GV 49/98-Sch

Die Firma Metall-Rückgewinnungs-Gesellschaft m. b. H. beantragt die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Schmelzanlage für Aluminium mit einer Kapazität von 17280 t/Jahr. Das Schmelzen dient der thermischen Trennung von Aluminium mit mechanisch verbundenen Stahl- und Eisenteilen. Als Ausgangsmaterialien werden metallblanke Mischschrotte in Tunnelofenwagen, die einen gasbeheizten Tunnelofen durchlaufen, eingesetzt.

Standort: 41379 Brüggen, Christenfeld, Kreis Viersen, Gemarkung Bracht, Flur 11, Flurstücke 544, 545.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 24. September 1998 bis zum 23. Oktober 1998 im Dienstgebäude des Staatlichen Umweltamtes Krefeld (StUA KR), St. Töniser Straße 60, 47803 Krefeld, während folgender Zei-

ten: montags bis freitags 7.30 bis 15.30 Uhr und zusätzlich im Bauamt der Gemeinde Brügggen, Rathaus in 41379 Brügggen, Raum 307 (Anbau) während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus: montags bis freitags 7.00 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags 13.15 bis 16.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim StUA KR oder am Auslegungsort in Brügggen innerhalb der Einwendungsfrist vom 24. September 1998 bis zum 6. November 1998 vorzubringen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind. Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 25. November 1998, 10.00 Uhr, großer Sitzungssaal, Rathaus der Gemeinde Brügggen.

Zu diesem nichtöffentlichen Termin wird nicht gesondert eingeladen. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung und die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Krefeld, den 10. September 1998

Im Auftrag
Schmidt

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 249

320

**Aufgebot
einer Sparurkunde
(Nr. 118 145 259)**

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 118 145 259 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboten.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 8. September 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 250

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach